

Der Mangel an Klebstoff als höhere Gewalt.

Die Firma J. Fürst in Wien hatte acht Colli mit Ausrüstungsgegenständen in Wien-Ostbahnhof zur Beförderung nach Radworna aufgegeben. Die Colli erreichten nicht den Bestimmungsort, weil die aufgeklebten Zettel auf der Fahrt herabgefallen waren, so daß man nicht wußte, wohin die Fracht zu senden sei. Der Aufgeber klagte daher das Eisenbahnärar auf Ersatz des Schadens von 1320 Kronen, weil die Bezeichnung der Colli eine mangelhafte gewesen sei. Das beklagte Eisenbahnärar wendete höhere Gewalt ein, weil der damals zur Verfügung gestandene Klebstoff ein verartiger war, daß die aufgeklebten Bestimmungszettel herabfielen. Der Mangel an geeignetem Klebstoff sei durch die außergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufen und die Bahn habe daher den hiedurch entstandenen Schaden nicht zu verantworten. Das Handelsgericht gab der Klage statt und hob in der Begründung hervor, es sei allerdings richtig, daß gewisse Handlungen und Unterlassungen, die sich infolge des Krieges bei den Bahnen entwickelt haben, milder zu beurteilen sind als zu Friedenszeiten, bezw. unter Umständen zu entschuldigen sind. Dies sei jedoch nach Ansicht des Gerichtes hier nicht der Fall. Das Oberlandesgericht hat dem dagegen eingebrachten Recurse des Eisenbahnärars Folge gegeben und die Klage abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat dieses oberlandesgerichtliche Urteil bestätigt und in der Begründung hervorgehoben, daß die durch das Herabfallen der Bestimmungszettel infolge des zur Kriegszeit mangelhaften Klebstoffes entstandene Verzögerung in der Zustellung des Frachtgutes von der Bahn nicht zu vertreten ist.